



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 98. (2) ad Sub. Nr. 1557.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, zur Beschaffung der für die Gränz- wache in Böhmen und in Gallizien erforderlichen Waffen eine freie Konkurrenz der Lieferungs-lustigen zu eröffnen. — Die zu liefernden Waffen-Erfordernisse bestehen für Böhmen in beiläufig 2400 Stück, für Gallizien in ungefähr 290 Stück leichten Feuer- gewehre sammt Bajonnet, Bajonnet- scheid, Ladstoc, Kugelzieher und Gewehrriemen, dann einer gleichen Anzahl Infanterie- Säbel mit eisernem Griffe, schwarzlederner Kuppel und lederner Scheide, endlich derselben Zahl schwarzlackirter Patronen- taschen (Cartouche) mit schwarzledernem Um- schwingriemen. — Die Bestimmungen, nach welchen die Lieferung zu geschehen hat, sind: — 1. Die zur Lieferung übernommenen Gegenstände müssen in vollkommen gutem Zustande fest und dauerhaft verfertigt, abge- stellt werden, und mit dem Muster, welches der Abschließung des Vertrages zum Grunde gelegt werden wird, genau übereinstimmen. — 2. Insbesondere die Feuergewehre müssen in allen Bestandtheilen sorgfältig gearbeitet seyn, wie auch auf Kosten der die Lieferung über- nehmenden Parthei der amtlichen Schußprobe vorläufig unterzogen, und hierüber mit dem gehörigen Beweise versehen werden. — 3. Das Gewicht der Feuergewehre darf ohne Bajonnet sechs Pfund, sammt Bajonnet hingegen 6 3/4 Pfund Wiener Gewicht nicht übersteigen. — 4. Die für Böhmen bestimmten Gegenstände sind in Prag an die dortige k. k. Zollgefällen- Administration, für Gallizien hingegen in Wien an die niederösterreich. Zollgefällen- Administration abzuliefern. Falls der Unternehmer an den Orten der Ablieferung nicht selbst wä- rend der ganzen Dauer der Lieferung anwesend ist, so hat er dasselbst einen Bevollmächtig- ten zu bestellen, mit dem sämmtliche, auf die

Lieferung sich beziehenden Verhandlungen zu pflegen sind. — 5. Die Lieferung hat mit einem Fünftheile der ganzen von der Parthei übernommenen Menge bis 13. März dieses Jahrs zu beginnen. Mit derselben ist die folgenden vier Wochen dergestalt fortzuführen, daß in jeder derselben ein weiteres Fünftheil abgestellt, und bis 10. April dieses Jahrs, die ganze Lieferung beendigt seyn muß. Den Lieferungs- Unternehmern bleibt jedoch frey gestellt, die Lieferung auch früher zu beginnen, und dieselbe vor der bestimmten Frist der Beendigung zuzuführen. — 6. Sollte der Lieferungs- Unternehmer auch nur mit einer Abtheilung im Rückstande bleiben; und die vorgezeichneten Fristen nicht genau einhalten, so wird die Finanz- Verwaltung be- rechtigt seyn, nach eigener Wahl den Unter- nehmer zur genauen Erfüllung des Vertrages anzuhalten, oder auf Gefahr und Kosten des- selben die gesammte, von ihm übernommene, nicht eingelieferte Menge in demjenigen Wege, den die Gefälls- Behörden angemessen finden werden, anzuschaffen. Der mit dieser Anschaffung verbundene, über das von dem Unternehmer an- gebotene Preisausmaß entfallende Mehrauf- wand, dann die Kosten der zu dieser Beschaf- fung angewendeten Maßregel, müssen dem Staatsschatz von dem Contrahenten vollstän- dig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von den Gefälls- Behörden gewählte Maßregel der Nachschaffung irgend eine Einwendung vorzubringen. — 7. Die mit der Vollziehung des Vertrages beauftrag- ten Behörden sind befugt, gegen den Unterneh- mer die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führenden Mittel anzuwenden. Dem- selben bleibt hingegen in Hinsicht seiner Ansprü- che gegen den Staatsschatz der Rechtsweg of- fen. — 8. Die Zahlung für die gehörig abge- lieferten, und als dem Vertrage vollkommen ent- sprechend übernommenen Gegenstände wird so- gleich nach vollzogener Lieferung entweder in dem Orte der Ablieferung, oder falls der Un-

ternehmer die Zahlung an einem andern Orte zu erhalten wünscht, und sich daselbst eine zur Vollziehung derselben geeignete Staatskasse befindet, in diesem Orte geleistet werden, jedoch soll die Abtheilung der Zahlung in kleinern Raten als Fünftheile der ganzen Gebühr nicht Statt finden. — g. Die zur Bekräftigung des Anbotes beigebrachte Sicherstellung hat bis zur Zurückweisung desselben, oder im Falle der Annahme bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages in der Haftung zu bleiben, und es wird erst nach diesem Zeitpunkte die eingelegte Barschaft, Staatsschuldverschreibung, oder Hypothekar-Urkunde dem Unternehmer zurückgestellt. — Die Partheien, welche nach diesen Bestimmungen die bemerkten Gegenstände oder einen derselben zu liefern wünschen, haben ihren Anbot bis zum 8. Hornung dieses Jahres um 12 Uhr Mittags schriftlich und versiegelt mit der Ueberschrift: „Anbot des N. N. zur Lieferung der Waffenerfordernisse für die k. k. Gränzwache in —“ zufolge der Kundmachung vom 12. Jänner 1830 in dem Einreichungs-Protocolle der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen. Hierbei ist zu beobachten: a. Der Anbot hat deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände anzugeben, deren Lieferung die Parthei zu übernehmen wünscht. Es wird den Lieferungsflustigen freigelassen, den Anbot auf die ganze erforderliche Menge oder einen Theil derselben für beide genannte Provinzen, oder eine derselben zu stellen, jedoch wird kein geringerer Anbot, als auf fünfzig Stück angenommen werden. — b. Die Feuergewehre sammt Zugehör, die Säbels und die Patrontaschen machen den Gegenstand getrennter Anbote aus. Auch für die Gewehriemen und die Kuppeln der Säbels, können abgesonderte Anbote gestellt werden. Dagegen muß die Lieferung des Bajonettes, der Bajonnettscheide, des Ladstockes und des Kugelziehers stets vereint mit dem Feuergewehre, jene der Scheide mit dem Säbel, und des Umschwungriemens mit der Patrontasche geschehen. — c. In dem Anbote ist der Preis, den die Parthei anspricht für jeden getrennten Gegenstand des Anbotes nach dem Stücke deutlich auszudrücken. Dabei müssen die Preise für das Bajonnet, die Bajonnettscheide, dann den Gewehriemen, ferner für die Säbelkuppel abgesondert angesetzt werden. — d. In dem Anbote hat die Parthei zu erklären, daß dieselbe die Lieferung für den Fall der Annahme des Anbotes nach den in der gegenwärtigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen verspreche. — e. Dem Anbote ist ein Muster des Gegenstandes, auf

den der Anbot lautet, beizulegen. An dieses zur Grundlage des abzuschließenden Vertrages bestimmte Muster hat die Parthei ihre eigenhändige Namens-Unterschrift auf einer besondern Karte mittelst ihres Siegels zu befestigen, und auf dieser Karte ausdrücklich anzusehen, daß das Muster zu dem überreichten Anbote gehöre. — f. Dem Anbote ist ferner eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der nach dem gestellten Anbote für das in dem Letztern begriffene ganze Lieferungs-Object entfällt, umfassende Sicherheit anzuschließen. Dieselbe kann entweder im Baren, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nach ihrem Curswerthe, oder mittelst einer von der Kammerprocuratur geprüften, und als gesetzmäßige Sicherstellung erkannten Hypothekar-Verschreibung geleistet werden. — g. Der von der Parthei gestellte Anbot ist für dieselbe, bis nicht die Zurückweisung von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgt, ebenso verbindlich, als ob der förmliche Vertrag mit ihr auf der Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen abgeschlossen worden wäre. — h. Der Bescheid, ob der gestellte Anbot von der allgemeinen Hofkammer angenommen worden sey, oder nicht, wird am 12. Hornung dieses Jahres, in dem Expedite der genannten Hofstelle erhoben werden können. — i. Bei der Auswahl unter verschiedenen Anboten, in sofern solche zur Annahme geeignet gefunden werden, wird man auf das vortheilhaftere Preisausmaß, die vorzüglichere Beschaffenheit der angebotenen Waare und die größere Menge des Anbotes Rücksicht nehmen. Bei Feuergewehren wird es insbesondere als ein Vorzug betrachtet werden, wenn dieselben mit gleicher Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit ein geringeres Gewicht verbinden, als andere im Uebrigen gleich geartete Musterstücke. — k. Statt eine Parthei Anbote für mehrere oben als Gegenstände getrennter Anbote erklärte Artikel, so ist dieselbe nicht befugt, von dem Anbote für einen oder den andern Artikel zurückzutreten, weil ihr Antrag nicht für alle Gegenstände durchgehends angenommen wurde. — l. Eben so wenig soll hiezu die Parthei, welche den Anbot auf die Menge des ganzen Bedarfes für jede der genannten Provinzen stellte, berechtigt sein, wenn die Annahme für eine um ein Fünftheil größere oder geringere Menge, als oben ausgedrückt ward, erfolgt. — m. Sollte die Parthei, deren Anbot angenommen wurde, von demselben zurücktreten, und die Ausfertigung der förmlichen Vertrags-Urkunde verweigern, so

wird dieselbe als vertragsbrüchig angesehen werden, und es sollen dem Staatsschatze gegen sie die oben 6. und 7. ausgedrückten Rechte dem vollen Umfange nach zukommen. — Wien am 12. Jänner 1830.

Z. 87. (3) ad Gub. Nr. 892.

A V V I S O.

Trovandosi vacante il posto d' i. r. Cassiere circolare in Ragusa al quale è annesso lo stipendio annuale di fiorini ottocento in moneta di convenzione, verso l'obbligo di prestare una cauzione di fiorini milleduecento nella stessa moneta, ovvero con istrumento fidejussorio, conforme alia prammatica; si apre il concorso a tale posto fino al 15 febbrajo del prossimo venturo anno. — I concorrenti dovranno nell' indicato termine produrre al protocollo di quest' i. r. Governo, mediante il dicastero da cui dipendono, le loro supplicazioni documentate a norma delle vigenti prescrizioni, facendo debitamente constare in esse, patria, età, stato, religione, studj, cognizione perfetta delle lingua tedesca ed italiana, impieghi finora sostenuti, durata del servizio, abilità, assiduità, moralità, piena cognizione del conteggio e del maneggio degli affari di casse circolari, possibilità di prestare la suddetta cauzione, e se ed in quale relazione di parentela e di affinità si trovino con gl' impiegati della cassa circolare in Ragusa. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia. Zara 15 dicembre 1829.

DOMENICO DE CATTANJ,

I. R. Segretario di Governo.

Z. 82. (3) Nr. 11. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer in der Gemeinde Crisignana, Rentbezirk Buje, gelegenen Fondsrealitäten. — In Folge hoher St. G. B. Hofcommissions-Verordnung vom 10. December v. J., Nr. 9777, wird am 15. Februar d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Buje, Ilirischer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, mehrerer, theils zum Cammeral-, theils zum Bruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Crisignana, Rentbezirk Buje, gelegenen Fondsrealitäten geschritten werden, als: 1.) des in der Gegend S. Vito gelegenen, und 360 Quadrat-Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 37 fl. 35 kr.; 2.) des in der Gegend sotto i Ladogni gelegenen, und 28 Quadrat-Klafter

messenden Acker- und Olivengrundes, geschätzt auf 6 fl. 40 kr.; 3.) des in der Contrada S. Vito gelegenen, und 2 Joch, 496 Quadrat-Klafter messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 408 fl. 5 kr.; 4.) des in der Contrada del Carso gelegenen, und 1360 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 9 fl. 50 kr.; 5.) des in der Gegend Gezar gelegenen, und 441 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 19 fl. 50 kr.; 6.) des in der Gegend Shivizze gelegenen, und 60 Quadrat-Klafter messenden Acker- und Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 40 kr.; 7.) des in der Gegend Brest gelegenen, und 24 Quadrat-Klafter messenden öden Ackergrundes, geschätzt auf 1 fl. 15 kr.; 8.) des in der Gegend Osoje gelegenen, und 30 Quadrat-Klafter messenden öden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 40 kr.; 9.) des in der Gegend Ojese gelegenen, und 96 Quadrat-Klafter messenden öden Ackergrundes, geschätzt auf 9 fl. 50 kr.; 10.) des in der Gegend Smergo gelegenen, und 904 Quadrat-Klafter messenden Acker-, Oliven- und Nebengrundes, geschätzt auf 32 fl. 25 kr.; 11.) des in der Gegend Smergo gelegenen, und 92 Quadrat-Klafter messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 3 fl. 15 kr.; 12.) des Acker- und Nebengrundes in der Gegend Ceroviza gelegenen, im Flächeninhalte von 384 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 6 fl. 40 kr.; 13.) des in Contrada Cerie gelegenen, und 637 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 12 fl. 15 kr.; 14.) des in der Gegend Pogleie gelegenen, und 11 Joch, 1320 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 1280 fl.; 15.) des in der Gegend Bondraga gelegenen, und 155 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 9 fl. 40 kr.; 16.) des in der Gegend Bondraga gelegenen, und 130 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 6 fl. 20 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Uebersbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem

cursumäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Buje eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 19. December 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 99. (2) Nr. 85.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Erben des Ludwig v. Schluderbach, mittels gegenwär-

tigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Sigmund Skaria, die Klage auf Bezahlung am Zehendpachtchillinge schuldiger 210 fl., c. s. c. eingebracht, worüber die Tagfagung auf den 19. April d. J., um 9 Uhr Vormitags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der beklagten Erben des Ludwig v. Schluderbach, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierdtigen Gerichts-Advocaten Dr. Lorenz Eberl, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntem Erben des Ludwig v. Schluderbach, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Kaibach den 12. Jänner 1830.

Z. 101. (2) Nr. 251.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Evang. Wutscher, Realitäten-Besitzer zu Kaibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vom Joseph Potorschnig, an seine Ehegattinn Julianna, geborne Friegler, ausgestellt, seit 4. November 1820, auf der Escherscher'schen Gült, zur Sicherheit der Julianna Potorschnig'schen Heirathsprüche intabulirten Sicherstellungs-Urkunde, ddo. 16. October 1820, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Sicherstellungsurkunde, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Johann Ev. Wutscher, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Kaibach den 16. Jänner 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 96. (1)

Nr. 28579/4804.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Wegen Bestimmung einiger äussern Erfordernisse der Bezugs- oder Verkaufsorten von Baumwollenwaaren. — Um die Vollstreckung der Zollgesetze zu sichern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Verordnung vom 21. November d. J., Zahl 28255, folgende Bestimmungen, die vom 1. April 1830 an, in Wirksamkeit zu treten haben, folgendermassen: — I. In Absicht auf die Bezugs-Ausweise über Baumwollenwaaren. — 1.) Jede Bezugs- oder Verkaufs-Note über Baumwolle, Baumwollgarne, oder andere Baumwollenwaaren muß deutlich ausdrücken: — a. Die Gattung der Waare, die Zahl der Stücke, oder bei Waaren die nicht nach Stücken im Verkehre vorzukommen pflegen, der Einheiten, nach denen die Veräußerung geschieht, bei der Baumwolle das Gewicht, bei Baumwollgarnen und Wirkwaaren den Fein-Nummer der Garne, und das Gewicht derselben, bei Geweben die Länge und Breite der einzelnen Stücke, bei Baumwollgarnen endlich auch die Zahl der Päckchen. — b. Die Zahl des Blattes oder des Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung der Waare eingetragen ist, in so fern der Aussteller zur Führung solcher Bücher verpflichtet ist, oder auch ohne diese Verpflichtung Gewerbsbücher führt. — c. Den Namen, Zunamen und Wohnort, wie auch das Gewerbe des Ausstellers der Bezugs- oder Verkaufsnote, dann der Partey, an welche der Gegenstand überlassen ward. — d. Endlich den Tag, Monat und das Jahr der Veräußerung. — 2.) Die Bezugs- oder Verkaufsnoten sollen von dem Aussteller, oder seinem gehörig bestellten Firmaführer eigenhändig unterschrieben seyn. Wäre der Aussteller des Schreibens unkündig, so hat derselbe sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher, und als Namensfertiger zu unterzeichnen hat, den Namen des Ausstellers zu unterschreiben. — 3.) Die Bezugs- oder Verkaufsnote muß entweder unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder Falls sich die Waare eben in der Versendung befindet, desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten; oder auf ihn von dem frühern Besitzer mittelst der, auf den

Rücken der Note deutlich anzusehenden, Abtretung übertragen worden seyn. — 4.) In Absicht auf die Unterfertigung der Abtretung einer solchen Note, von einem Besitzer der Waare an den Andern, ist dasselbe zu beobachten, was für die Unterschrift der Note selbst angeordnet ist. Auch muß jeder solchen Abtretung die Zahl des Blattes, oder des Artikels in dem Gewerbsbuche, worin die weitere Veräußerung der Waare eingetragen ist, beigedrückt werden. — 5.) In so fern die Note in Orten, in denen die Stellung der Waare bei dem Eintreffen zu einem Gefällsamte, nach den daselbst bestehenden Vorschriften angeordnet ist, gefunden wird, so ist dieselbe nur dann zu berücksichtigen, wenn solche auf der Rückseite mit der Widmung des Amtes, bei dem die Stellung geschah, versehen ist. — 6.) Bezugs- oder Verkaufsnoten, welche nicht mit den in der gegenwärtigen Anordnung festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Baumwolle, Baumwollgarnen, oder andern Baumwollenwaaren, von den Gefälls-Behörden und ihren Besten nicht angenommen werden, daher die Partey, Falls sie zur Nachweisung des Bezuges nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet ist, denselben auf Verlangen der Behörden in andern Wegen gehörig auszuweisen hat. — 7.) Die hier festgesetzten Erfordernisse sind bloß als eine Bedingung, ohne welche der beigebrachte Bezugs-Ausweis zur Annahme sich nicht eignet, zu betrachten. Hieraus darf jedoch keineswegs gefolgert werden, daß Bezugs-Noten, welche die bemerkten äußern Erfordernisse an sich tragen, von Seite der Finanzbehörden als ein rechtsgültiger Beweis des Ursprunges oder Bezuges der Waare, angenommen werden müssen. Die Finanzbehörden und Ämter bleiben vielmehr berechtigt, in den Fällen, in welchen sie Bedenken gegen die Richtigkeit einer, wenn gleich mit den angeordneten äußern Erfordernissen versehenen Bezugs- oder Verkaufsnote finden, nach ihrem Ermessen auf die Herstellung des vollen Beweises zu dringen, die Untersuchung im gehörigen Wege einzuleiten, und den Vorschriften gemäß zu verfahren. — II. Ueber die Führung von Gewerbsbüchern. — 8.) Die Inhaber von Baumwollspinn- und Baumwollenwaaren-Druck-Fabriken sind verpflichtet, über diesen Gewerbsbetrieb geordnete Gewerbsbücher zu führen. — 9.) Diese Bücher müssen deutlich und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Ver-

werbsbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate, oder der verbliebenen Abfälle bezieht. — 10.) In diesen Büchern ist anzugeben: — a. Die unterscheidende Gattung des angeschafften, gefertigten oder veräußerten Gegenstandes, die Zahl der Stücke oder derjenigen Einheiten, nach welchen der Gegenstand im Verkehre gewöhnlich gekauft und veräußert zu werden pflegt; insbesondere bei der Baumwolle das Gewicht, bei Baumwollgarnen die Zahl der Päckchen, der Nummer, der Feinheit und das Gewicht; bei Geweben die Länge und Breite, dann die Farbe der einzelnen Stücke. — b. Der Zeitpunkt, zu welchem die Anschaffung, die Verfertigung oder der Verschleiß geschah. — c. Die einzelnen Posten sind in den Gewerbsbüchern mit, vom Anfange bis zum Ende des Jahres, ununterbrochen fortlaufenden Posten- oder Artikel-Zahlen zu versehen. — 11.) Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nach dem dieselbe geschah, eingetragen werden. Nebst der vollständigen Beschreibung des angeschafften Gegenstandes muß aufgeführt werden: — a. Die Partei von welcher die Fabrik denselben erwarb. — b. In so fern der Gegenstand unmittelbar aus dem Auslande bezogen ward, oder zu den, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze von dem freien Verkehre im Innern ausgenommenen Waaren gehört, den Tag und die Zahl der Zollkollekte, welche die richtige Verzollung ausweist, in andern Fällen hingegen die Bezeichnung der zur Bedeckung erlangten Bezugsnote. — 12.) Die Verwendung der verarbeiteten Gegenstände ist wenigstens am Schluß einer jeden Woche in das Gewerbsbuch einzutragen. — Es sind aufzuführen: — a. Die Waaren, deren Verfertigung bis zu dem Zeitpunkte der Eintragung beendigt wurde. Gegenstände, die sich noch in der Bearbeitung oder Bereitung befinden, brauchen, während der Dauer des Verfahrens der Fabrikation nicht eingetragen zu werden. — b. Die Menge und Gattung der hierzu verwendeten Stoffe. — c. Die Nummer der Fein- Spinn- Maschinen und Druckereyen, der Modelle und Walzen die verwendet wurden. — d. Die Namen der Spinner und Drucker, die bei diesen Gewerbsverrichtungen befaßt waren. — e. Endlich die Menge der nach der Fabrikation gebliebenen Abfälle. — 13.) Der Verkauf ist jedesmal sogleich einzutragen. — In dem Buche muß angegeben werden: — a. Der Gegenstand der veräußert ward. — b. Die Partei, an

welche die Veräußerung geschah. — c. Der bedingene Preis. — d. Falls der Eigenthümer der Fabrik noch andere Gewerbs-Unternehmungen besitzt, in welche die verfertigte Waare zur weitem Verwendung übergeht, z. B. wenn der Inhaber einer Garnspinnfabrik zugleich Weberei treibt, so sind die verfertigten Gegenstände, welche in diese zweite Gewerbsanstalt übergeben werden, gleich andern veräußerten Gegenständen, in das Verkaufsbuch einzutragen. — 14.) Aus dem Tagebuche über die Verkäufe sind die Verkaufsnoten, die den Käufern übergeben werden, an derjenigen Stelle, an welcher die Veräußerung eingetragen erscheint, auszuscheiden, daher auch dieses Buch die Einrichtung einer Furte erhalten muß. — 15. Zur größeren Deutlichkeit werden Muster der Fabrikations- und Verkaufsbücher, (Muster A. B.) welche die erforderlichen Abtheilungen für eine Baumwollspinnfabrik enthalten, beigefügt. Für Baumwolldruckfabriken ergibt sich die Anwendung von selbst. Statt der rohen Baumwolle erscheinen bei den Druckfabriken Baumwoll-Gewebe als Stoffe, deren Anschaffung und Verwendung auszuweisen ist. Den Parteien bleibt übrigens gestattet, ihre Gewerbsbücher in einer von diesen Mustern abweichenden Gestalt zu führen, wenn nur dieselben in der Wesenheit sämtliche vorgeschriebene Angaben deutlich und vollständig enthalten. — 16.) Die Vorschriften der Gerichts-Ordnung über die Erfordernisse der Gewerbsbücher, bleiben unberührt. — 17.) Die Finanzbehörden, und ihre Abgeordneten sind berechtigt in die Gewerbsbücher Einsicht zu nehmen, daher ihnen diese Bücher sammt den Urkunden, auf die sich darin berufen wird, auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen sind. — 18.) Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher nach der gegenwärtigen Anordnung verpflichtete Partei dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe von der Landesbehörde, der die Verwaltung des Zollgefäßes anvertraut ist, eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden (für das lomb. venez. Königreich 15 Lire) zu stehen, und Einhundert Gulden (300 Lire) nicht zu übersteigen hat, verhängt werden. — Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. December 1829.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Souverneur.
ELEMENS Graf v. Brandis,
k. k. Subernialrath.

A.

Fabrikations-Buch für eine Baumwollspinnerei.

Monat

Anschaffung							Verwendung													
Vorlaufende Zahl der Artikel	Zug	Gegenstand der Anschaf- fung	Parrey, von der die Erwerbung geschah	Deckungs- Ausweis	Gewicht				Vorlaufende Zahl	Zeitraum der Verwendung	Nummer der verwendeten Fein- Spinn- Maschinen	Namen und Zunamen der Arbeiter	Es wurden ver- fertigt, Garne		Hierzu ward verwendet, Baumwolle		Es ergab sich Abfall- wolle			
					Einzeln		Zusammen						von Fein- Nro.	Gewicht	Gat- tung	Gewicht	Gewicht			
					Cent.	Pfd.	Cent.	Pfd.										Cent.	Pf.	Cent.
																			Anmerkung	

B.

Verkaufs = Buch für eine Baumwollspinnerei.

Monat

Nummer der Artikel	Tag	Partey an welche die Veräußerung geschieht	Bezeichnung des veräußerten Gegenstandes	Baumwoll = Garne		Abfall = wolle		Verkaufs = Preis				Verkaufsnote.
				Zahl der Päckchen	Fein = Nummer	Gewicht	Gewicht	Einzeln		Zusammen		
								Cent. Pf.	Cent. Pf.	fl. fr.	fl. fr.	

Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 110. (1)

Nr. 90.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Verordnung der wohlw. k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 10. d. M., Zahl 265, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der hohen k. k. siebenbürgischen Hofkanzley mit dem Decrete vom 22. December v. J., Zahl 48818/1869, die Postritt-Taxe im Großfürstenthume Siebenbürgen vom ersten Februar 1830 angefangen, von 45 kr. auf Vierzig Kreuzer in C. M. für ein Pferd und einfache Poststation herabgesetzt habe, daß hingegen das Postillons-Trinkgeld bei dem bisherigen Ausmaße von 9 kr. C. M. für ein Pferd und einfache Poststation, und das Schmergeld bei der Gebühr von 8 kr. C. M., wenn der Postmeister das Fett hiezu gibt, außerdem aber bei 4 kr. C. M. verbleibt.

Uebrigens wird von diesem Zeitpunkte an die Gebühr für den Gebrauch einer halbgedeckten Postkalesche auf 20 kr., und für eine offene auf 10 kr. C. M. für eine einfache Poststation bestimmt.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung.
Laiabach den 29. Jänner 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 105. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laiabach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es habe das löbliche k. k. Kreisamt zu Laiabach, mittelst Abstützung. Erkenntnisses vom 12. November 1829, Z. 12403, in die öffentliche Feilbietung der, dem Johann Kodermann gehörigen, der Herrschaft Kreuz und Oberstein, sub Rect. Nr. 422 dienstbaren, zu Esdernutsch gelegenen, auf 1670 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten 14 Hube, wegen eines seit mehreren Jahren an erlaufenen landesfürstlichen Steuerrückstandes pr. 79 fl. 38 kr. im politischen Executiondwege gewilliget, und es seien zu diesem Ende drei Tagsetzungen, und zwar: auf den 27. Februar, 27. März und 27. April, in Loco dieses Bezirkscommissariates jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn gedachte Realität bei der ersten oder zweiten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Schätzung, der Grundbuch-Extract und die Picitationsbedingungen, vermög welche Letztern unter andern jeder Picitant vor Annahme seines Anbotes ein Badium pr. 167 fl. 4 kr., wel-

ches dem Ersteher in den Meistbot eingerechnet, den übrigen Picitanten aber nach der Picitation soaleich zurückgegeben werden wird, zu Händen der Picitations-Commission bar erlegen muß, sind in dieser Amtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen, die Realität aber kann besichtigt werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen zu diesen Picitationen eingeladen.

K. K. Bezirks-Commissariat der Umgehung
Laiabach am 18. Jänner 1830.

B. 97. (1)

Z. Nr. 66.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Uersperg in Untertraun wird allgemein bekannt gemacht: daß alle Jene, welche in den Verlaß des am 4. Februar 1829 zu Podboinibrib verstorbenen Halbbrüders, Michael Javornig, etwas Schulden, oder aus demselben was zu fordern haben, zu der am 5. Februar d. J., 9 Uhr Vormittags bei diesem Gerichte zur Erhebung dessen wahren Vermögensstandes anberaumten Tagsetzung so gewiß zu erscheinen haben, als widrigen gegen Erstere der gerichtliche Klagweg eingeschlagen werden würde, Letztere aber sich selbst die nachtheiligen Folgen nach §. 814 a. b. C. B. wegen ihren bei dieser Tagsetzung nicht angemeldeten Forderungen zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Uersperg den 24. Jänner 1830.

B. 103. (1)

Nr. 48.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die Versteigerung des, auf 303 fl. 30 kr. geschätzten Gregor Rauchischen Real- und Mobilarvermögens, aus Nesselthal, wegen an Joseph Rump von Unterdeutschau Schuldigen 14 fl. M. N. c. s. c., gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: der erste auf den 2. März, der zweite auf den 2. April, und der dritte auf den 3. May d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze festgesetzt, daß, wenn dieses Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die diebställigen Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 18. Jänner 1830.

B. 102. (1)

Nr. 43.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Vidmer von Moschwald, gegen Michl und Jera Jallitsch, von daselbst, Haus-Nr. 13, wegen schuldigen 79 fl. M. N. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegenrischen, auf 104 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Real- und Mobilarvermögens gewilliget, hiezu drei Termine, und zwar: der erste auf den 24. Februar, der zweite auf den 23. März, und

1830.)

3

Der dritte auf den 22. April 1830, jederzeit Vormittags 9 Uhr mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn dieses Real- und Mobilarvermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Picitationsbedingnisse können sowohl in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch bei der Picitation selbst, eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 19. Jänner 1830.

Z. 84. (3)

E d i c t.

Nr. 18.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Herrn Dr. Joseph Orel, als aufgestellten Curator des minderjährigen Barthelmä Hlade von Kreuz, bedingt erklärten Erben, zur Erforschung des Passivstandes nach der am 13. Februar 1829, zu Klanz verstorbenen Agnes Pundschach, die Tagsatzung auf den 17. Februar 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirks-Gerichte angeordnet worden. Es haben daher alle Jene, welche auf diesen Nachlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeyen, hiebei so gewiß zu erscheinen, und ihre vermeintlichen Rechte darzuthun, als sie sich widrigens die allfälligen Folgen des §. 814, b. G. B., selbst beizumessen hätten.

Bezirks-Gericht Münkendorf am 13. Jänner 1830.

Z. 68. (3)

B e k a n n t m a c h u n g.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg wird allgemein kund gemacht, daß es von der mit Edict vom 14. December 1829, auf den 28. Jänner, 2. März und 2. April d. J., anberaumten Feilbietungs-Tagssatzun-

gen der Joseph Pollanz'schen Realitäten zu Neudegg, auf dringende Vorstellung des Executen, einstweilen abzukommen habe.

Vereintes Bezirks-Gericht Neudegg den 16. Jänner 1830.

Z. 85. (2)

In dem sogenannten Hirschenwirthschischen Hause, Nr. 50, am Marien-Platz, ist ein Laden für einen Professionisten, und ein großer Weinkeller für einen Weinhändler geeignet, für kommende Georgi-Zeit 1830, zu vermietthen. Das Nähere erfährt man bei dem Unterzeichneten.

Michael Jos. Gossar.

Z. 106. (1)

In dem Hause Nr. 202, im zweiten Stocke, wird ein Bediente, welcher am 9. März l. J. die Dienste antreten kann, gesucht. Derselbe hat sich mit empfehlungswürdigen Zeugnissen, versehen im oberwähnten Hause und Stockwerke, in der Zwischenzeit bis zum 9. März l. J. darum persönlich zu bewerben.

Laibach den 26. Jänner 1830.

Z. 108. (1)

Im Hause Nr. 18, in der alten Markt-Straße, sind für die kommende Georgi-Zeit im dritten Stocke: neun Zimmer nebst zwei Küchen, Speis, Holzlegen und Keller, zusammen, oder theilweise, gegen billigen Zins zu vermietthen.

Nähere Auskunft gibt der Hauseigentümer
J. K o s s.

Literarische Anzeige.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist so eben wieder erschienen, und wolle von den (P. T.) Herren Pränumeranten gefälligst in Empfang genommen werden:

Kozebue's Theater, 110., 111. und 112. Bändchen.

Ferner ist noch ganz neu angekommen und im obigen Comptoir zu haben:

Jurrende's Mährischer Wanderer. Geschäft- und Unterhaltungsbuch für alle Provinzen des österreichischen Gesamtreichs. 1830. Neunzehnter Jahrgang.

Dr. Heinrich Felix Paulizky, Anleitung zu einer vernünftigen Gesundheitspflege, insbesondere für Landleute, gr. 8. Wien. Preis: 2 fl. C. M.

Was fangen wir heute an? Oder: Unterhalten des Gesellschafts-Panorama für heitere und lebensfrohe Circle. Für Freunde des Frohsinns und der Kurzweil, geordnet und herausgegeben von Hilarius Jocosus. Preis: 30 kr. C. M.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh	Mittag	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr	bis 3 Uhr	bis 9 Uhr
Jänner 1830.	20.	27	5,0	27	4,1	27	3,0	1	—	0	—	1	2	trüb	schön	trüb
"	21.	27	2,0	27	3,0	27	3,8	—	0	—	3	—	1	trüb	Regen	trüb
"	22.	27	4,7	27	5,0	27	5,9	0	—	—	1	—	2	trüb	trüb	trüb
"	23.	27	6,9	27	7,9	27	8,5	0	—	1	—	2	—	wolkicht	trüb	trüb
"	24.	27	8,8	27	8,8	27	8,8	2	—	0	—	1	—	trüb	trüb	Schnee
"	25.	27	8,8	27	8,9	27	9,0	1	—	0	—	2	—	trüb	trüb	trüb
"	26.	27	9,2	27	9,2	27	8,9	5	—	3	—	5	—	trüb	trüb	trüb

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 24. Jänner 1830.

Frau Elise Ernst, Handelsmanns-Gattin, von Triest nach Gräß. — Hr. Friedrich Hoffmann, Professor; Hr. Joseph Mayer, Handlungs-Compagnon, und Hr. August Schulz, Dr. der Philosophie; alle drei von Wien nach Triest.

Den 25. Hr. Alphons Manna, Edelmann, und Carolina Manna, Sängerin; beide von Neapel und Mailand nach Wien.

Abgereist den 24. Jänner 1830.

Hr. Anton Marshall, erster Tenorist des ständischen Theaters zu Gräß, nach Gräß.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 21. Jänner 1830.

Frau Maria Fatig, Tischlermeisters-Witwe, alt 71 Jahr, in der Kochgasse, Nr. 132, an der Abzehrung.

Den 24. Dem hochgebornen Herrn Ferdinand Grafen von und zu Nischburg, k. k. wirklichem Kammerer und Gubernial-Secretär in Syrien, sein Sohn Franz Seraphin, alt 9 1/4 Jahr, am Deutschen-Platz, Nr. 202, an Uebersetzung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn.

Den 26. Hr. Ignaz Rinki, Diurnist, alt 55 Jahr, am alten Markt, Nr. 154, starb gäh, und wurde gerichtlich beschaut.

Im k. k. Militär-Spital.

Den 22. Jänner 1830.

Mathias Perkopetz, Gemeiner vom illyr. innerösterreichischen Militär-Gränz-Cordon, geboren von Bedsemel aus Krain, ledig, 32 Jahre alt, an der Lungensucht.

K. K. Lottoziehungen.

In Gräß am 23. Jänner 1830:

17. 61. 1. 46. 16.

Die nächsten Ziehungen werden am 6. und 17. Februar 1830 in Gräß abgehalten werden.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 27. Jänner 1830. 2 Schuh, 0 Zoll, 0 Lin. unter der Schleusenbettung.

Z. 85. (1)

In dem sogenannten Hirschenwirthlichen Hause, Nr. 50, am Marien-Platz, ist ein Laden für einen Professionisten, und ein großer Weinkeller für einen Weinhändler geeignet, für kommende Georgi-Zeit 1830, zu vermieten. Das Nähere erfährt man bei dem Unterzeichneten.

Michael Jos. Gossar.

Z. 78. (3)

Wohnungen zu vermieten.

Zukünftige Georgi-Ausziehzeit d. J. sind zwei Wohnungen halbjährig zu vermieten. Die erste ist auf dem Platz, Nr. 240, im zweiten Stocke rückwärts, bestehend aus zwei schön ausgemalten Zimmern, Küche, Keller und Dachkammer; auf Verlangen wird sie auch mit Einrichtung hintangegeben.

Die zweite ist bei St. Florian, in der Krengasse, Nr. 93, im ersten Stocke vorwärts, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Keller und Holzlege, kann auch täglich vermietet werden.

Das Nähere hierüber erfährt man in dem auf dem Platz, sub Haus-Nr. 240, befindlichen Nürnberger Waaren-Gewölbe des Herrn Matthäus Kräschowitz, oder auch im ersten Stocke eben da.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 99. (1)

Nr. 85.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntten Erben des Ludwig v. Schluderbach, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Sigmund Skaria, die Klage auf Bezahlung am Zehendpachtsschillinge schuldiger 210 fl., c. s. c. eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 19. April d. J., um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der beklagten Erben des Ludwig v. Schluderbach, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Verttheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lorenz Eberl, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntten Erben des Ludwig v. Schluderbach, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 12. Jänner 1830.

Z. 101. (1)

Nr. 251.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Evang. Wutscher, Realitäten-Besitzer zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rückfichtlich der vom Joseph Pototschnig, an seine Ehegattinn Julianna, geborne Triegler, ausgesetzten, seit 4. November 1820, auf der Tscherscher'schen Gült, zur Sicherheit der Julianna Pototschnig'schen Heirathsprüche intabulirten Sicherstellungs-Urkunde, ddo. 16. October 1820, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Sicherstellungsurkunde, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres An-

(3. Amts-Blatt Nr. 12. d. 28. Jänner 1830.)

langen des heutigen Bittstellers Johann Ev. Wutscher, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.
Laibach den 16. Jänner 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 91. (1)

ad J. Nr. 1428.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Franz Pirch von Laibach, wider Johann Brenzhijh von Oberlaibach, in die mit dem Bescheide vom 8. Juny 1828 bewilligte, und mit Bescheide vom 8. August 1828 sülirte, und abermalig reasumirte executive Versteigerung der, dem Gegner gehörigen, auf 326 fl. 34 kr. M. M. geschätzten Mobilien, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche vom 26. September 1827, schuldigen 45 fl. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme die Tagssagung auf den 11. und 25. Februar, dann 11. März 1830, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr im Wohnorte des Executen mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn die feilgebotenen Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht über oder um den Schätzungswerth, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Wovon die Kauflustigen mit dem Anhange in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Kanzlei eingesehen und davon Abschriften erhoben werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 6. Decem-
ber 1829.

Z. 92. (1)

ad J. Nr. 1713.

Feilbietungs-Edict.

Vom dem Bezirks-Gerichte zu Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Dreschar von Oberlaibach, wider Bartholomä Umlt von ebendort, in die executive Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, zwei Stück Pferde schwarzer Farbe, 20 Centen Heu und 20 Centen Stroh, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 96 fl. 40 kr., wegen aus dem Urtheile vom 24. Februar 1829, schuldigen 13 fl. 55 kr. sammt Unkosten gewilliget, und hiezu drei Feilbietungs-Tagssagungen, die erste auf den 6., die zweite auf den 20. Februar und die dritte auf den 6. März 1830, jederzeit Früh von 9 bis 12 Uhr im Wohnorte des Executen zu Oberlaibach mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn bei der ersten oder zweiten Versteigerung die veräußernden Gegenstände nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 26. Decem-
ber 1829.